

Satzung der Gemeinde Amt Wachsenburg über die Benutzung der Bibliothek der Gemeinde Amt Wachsenburg

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 Satz 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) hat der Gemeinderat der Gemeinde Amt Wachsenburg in seiner Sitzung am 25.06.2025 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Träger und Rechtsform

Die Gemeindebibliothek im Ortsteil Ichtershausen ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Amt Wachsenburg.

§ 2 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Bibliothek dient der schulischen, beruflichen und allgemeinen Bildung und Information, sowie der Unterhaltung und Freizeitgestaltung. Sie hat die Aufgabe, Literatur und Informationen zu sammeln, zu erschließen, zu vermitteln und zugänglich zu machen.
- (2) Diese Satzung regelt insbesondere die Benutzung und Ausleihe von Medien aller Art, die zum Bestand der Bibliothek gehören sowie die Inanspruchnahme von Benutzungsdiensten.

§ 3 Recht auf Benutzung

- (1) Natürliche Personen sowie juristische Personen sind im Rahmen dieser Satzung und des geltenden Rechts berechtigt, die Bibliothek zu benutzen.
- (2) Kinder bis zum vollendeten siebten Lebensjahr dürfen die Bibliothek nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder einer von dieser beauftragten Person benutzen.
- (3) Als Familien i.S.d. Anlage zur Satzung der Gemeinde Amt Wachsenburg über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bibliothek der Gemeinde Amt Wachsenburg gelten 2 Erwachsene und ein Kind bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres oder ein Erwachsener und 2 Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres, welche in einem gemeinsamen Haushalt leben.

§ 4 Benutzung der Bibliothek

- (1) Die Bibliothek stellt ihren Benutzenden ihre Werke zur Entleihe oder zur Nutzung vor Ort zur Verfügung.
- (2) Die Benutzenden sind verpflichtet die Werke und Einrichtungen sorgfältig und pfleglich zu behandeln. Werke die sie zum Zweck der Benutzung im Besitz haben, sind vor Beschädigung und Verlust zu schützen und nach Gebrauch vollständig und unversehrt der Bibliothek zurückzugeben. Der Verlust oder die Beschädigung entliehener Medien ist der Bibliothek unverzüglich zu melden.
- (3) Die Bibliothek unterstützt ihre Benutzenden bei der Bibliotheksbenutzung durch Beratung, Auskunft und Information.

- (4) Für ausgeliehene Werke kann die Bibliothek auf Wunsch des Benutzers Vormerkungen entgegennehmen. Die Ausleihe erfolgt dann in Reihenfolge der getroffenen Vormerkungen.
- (5) Für die Benutzung der Medienbestände und Serviceleistungen der Bibliothek der Gemeinde Amt Wachsenburg werden Gebühren auf Grundlage einer gesonderten Gebührensatzung erhoben.

§ 5 Anmeldung

- (1) Für die Benutzung der Bibliothek ist eine Anmeldung erforderlich. Unter Vorlage des Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokumentes mit amtlichen Adressnachweis werden die Angaben des Benutzenden in die interne Anmeldekartei übernommen und vom Benutzer durch Unterschrift bestätigt. Mit der Unterschrift erkennt der Benutzer die Benutzungs- und Gebührensatzung an. Diese wird dem Benutzenden bei Anmeldung vorgelegt und erläutert.
- (2) Die Anmeldung Minderjähriger erfolgt durch eine personensorgeberechtigte Person.
- (3) Jeder Benutzende erklärt sein Einverständnis, dass seine persönlichen Daten in der Anmeldedatei gespeichert werden. Die Daten dienen lediglich dem internen Dienst der Bibliothek und werden nicht an Dritte weitergegeben. Mit der Abmeldung durch die Benutzenden werden die erhobenen Daten gelöscht.
- (4) Jeder Benutzende der Bibliothek erhält einen Leseausweis. Dieser ist sorgfältig zu behandeln und bei jeder Ausleihe vorzulegen. Er ist nicht auf andere Personen übertragbar.
- (5) Wohnungswechsel oder Namensänderungen sowie der Verlust des Leseausweises sind der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen. Für einen Schaden, der durch den Missbrauch des Benutzerausweises vor Zugang der Verlustanzeige entsteht, haftet der eingetragene Benutzende bzw. ihr / sein gesetzlich Vertretender. Die Ausstellung eines neuen Ausweises ist gebührenpflichtig.

§ 6 Leihfristen

- (1) Die Ausleihfristen betragen für:
 - a) Bücher, Hörbücher, Hörspiele, Tonie-Hörfiguren,
Tonie-Hörboxen, Gesellschaftsspiele, Kamishibai
Erzähltheater und Bildkartensets, Sami Vorlesebären *4 Wochen*
 - b) Musik-CDs, DVDs, Blu-Ray-Discs *2 Wochen*
- (2) Liegt für das ausgeliehene Werk keine Vormerkung vor, kann auf Anfrage des Benutzenden hin die Ausleihfrist um die gleich dauernde Frist verlängert werden. Die maximale Anzahl an Verlängerungen beträgt drei. Nach Ablauf der Frist der dritten Verlängerung ist das Werk der Bibliothek vorzulegen.
- (3) Die Weitergabe und / oder der Weiterverleih an Dritte ist untersagt.
- (4) Wird die Leihfrist durch verspätete Verlängerung und / oder verspätete Abgabe überschritten, fallen Gebühren gemäß der geltenden Gebührensatzung an.

§ 7 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Bibliothek werden vom Bibliotheksleitenden in Absprache mit der Gemeindeverwaltung festgelegt und werden durch Aushang am Eingang der Bibliothek bekannt gegeben. Gleiches gilt für besondere Schließtage oder Schließzeiten.

§ 8 Verhalten in der Bibliothek

Den Weisungen der Mitarbeitenden der Bibliothek ist unbedingt Folge zu leisten. Sie haben das Recht, Benutzende aus der Bibliothek zu verweisen und bei wiederholten Verstößen gegen die geltende Benutzungssatzung von der Benutzung der Bibliothek befristet und / oder unbefristet auszuschließen.

§ 9 Erheben von Gebühren

Für die Benutzung der Bibliothek und deren Werke sind Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bibliothek der Gemeinde Amt Wachsenburg in der jeweils gültigen Fassung zu entrichten und die der Gemeinde Amt Wachsenburg entstandenen Auslagen anteilig zu erstatten.

§ 10 Schadenersatzpflicht

- (1) Muss ein Medium neu beschafft werden, weil der Benutzende es verloren, beschädigt oder nach dreimaliger Erinnerung nicht zurückgegeben hat, so hat der Benutzende Schadensersatz zu leisten. Das heißt es sind insbesondere die Kosten für die Ersatzbeschaffung, die Reparatur, die Reproduktion oder einen angemessenen Wertersatz zu leisten. Darüber hinaus können Einarbeitungsgebühren für das neue Medium erhoben werden.
- (2) Bei Wiederauffinden des Mediums durch den Benutzer nach erfolgter Ersatzbeschaffung, Reproduktion oder geleistetem Wertersatz ist die Bibliothek nicht zur nachträglichen Rücknahme verpflichtet.

§ 11 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die vorhergehende Satzung über die Benutzung der Bibliothek der Gemeinde Amt Wachsenburg vom 10.01.2017 außer Kraft.

Gemeinde Amt Wachsenburg, den 27.10.2025

Sebastian Schiffer
Bürgermeister